

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

HRYY Technologies GmbH (im Folgenden „HRYY“)

Stiftgasse 6/6, 1070 Wien, [hej@employyaa.com](mailto:hej@employyaa.com)

Stand: Oktober 2023

### 1. ALLGEMEINES

- 1.1. Der Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz der HRYY. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die HRYY die Ware dem von ihr ausgewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 1.2. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zwischen der HRYY und dem Kunden entstehen, wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der HRYY (Wien) als Gerichtsstand vereinbart. Die HRYY behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 1.3. Soweit in diesem Vertrag natürliche Personen in männlicher Form bezeichnet werden, beziehen sich diese Bezeichnungen gleichermaßen auf Frauen und Männer. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- 1.4. Die HRYY erbringt die gebuchten Leistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der HRYY und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.5. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der HRYY schriftlich bestätigt werden.
- 1.6. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird.
- 1.7. Die aktuelle Fassung der AGB sind jederzeit auf [www.employyaa.com](http://www.employyaa.com) abrufbar. Bei Änderungen der AGB werden die Kunden über die geänderten Klauseln informiert. Wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht, gelten diese als vereinbart. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.
- 1.8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.9. Die Angebote der HRYY sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.10. Die Schriftform wird durch Zusendung eines Briefes oder einer E-Mail gewahrt.

- 1.11. HRYY und seine Mitarbeiter unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Kommunikationsgeheimnisses gemäß § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungspflichten des Datenschutzgesetzes. Diese Pflichten gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit, die zur Geheimhaltung verpflichtet hat. Persönliche Daten und Nutzerdaten werden nicht eingesehen. Auch die Tatsache eines Nachrichtenaustauschs unterliegt der Geheimhaltungspflicht. HRYY haftet nicht für erfolglose Verbindungsversuche.

### 2. URHEBER- und EIGENTUMSRECHT

- 2.1. Alle Leistungen, die von HRYY erbracht werden, einschließlich solcher aus Präsentationen (z. B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Konzepte, Reinzeichnungen, Negative, Dias) sowie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale, bleiben im Eigentum von HRYY und können von HRYY jederzeit zurückverlangt werden, insbesondere bei Vertragsbeendigung. Der Kunde erwirbt durch die Zahlung des Honorars das Recht zur Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Ohne abweichende Vereinbarung ist die Nutzung der Leistungen von HRYY jedoch auf Österreich beschränkt. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an den Leistungen von HRYY setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der dafür von HRYY in Rechnung gestellten Honorare voraus. Wenn der Kunde die Leistungen von HRYY vor dieser vollständigen Bezahlung nutzt, geschieht dies auf der Grundlage eines jederzeit widerruflichen Leihverhältnisses.
- 2.2. Änderungen oder Bearbeitungen der Leistungen von HRYY, insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder Dritte im Auftrag des Kunden, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von HRYY und, sofern die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, des Urhebers gestattet.
- 2.3. Die Nutzung der Leistungen von HRYY, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, erfordert unabhängig von ihrem urheberrechtlichen Status die Zustimmung von HRYY. In diesem Fall steht HRYY und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 2.4. Für die Nutzung von Leistungen von HRYY oder von Werbematerialien, für die HRYY konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erstellt hat, ist auch nach Beendigung des Agenturvertrags die Zustimmung von HRYY erforderlich, unabhängig von ihrem urheberrechtlichen Status.
- 2.5. Für die Nutzungen gemäß Absatz 4 steht HRYY im ersten Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte

Agenturvergütung zu. Im zweiten bzw. dritten Jahr nach Vertragsende beträgt die Vergütung nur noch die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Summe. Ab dem vierten Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

- 2.6. Der Kunde haftet gegenüber HRYY für jede unrechtmäßige Nutzung in einer Höhe, die dem doppelten Betrag des angemessenen Honorars für diese Nutzung entspricht.
- 2.7. HRYY nutzt sowohl Open Source Software als auch proprietäre Software. Im Falle der Vertragsbeendigung wird HRYY auf Anfrage und gegen Erstattung sämtlicher damit verbundener Kosten sowie nach vollständiger Begleichung aller Rechnungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung dem Kunden den Quellcode der Open Source Software zur Verfügung stellen. Hinsichtlich der proprietären Software wird der Quellcode und andere wesentliche technische Daten dem Kunden nicht zugänglich gemacht, und sämtliche Rechte daran verbleiben bei HRYY. Allerdings kann hiervon durch eine separate Vereinbarung abgewichen werden, durch die dem Kunden der Source Code ausschließlich für die Verwendung gemäß den vertraglichen Vereinbarungen offengelegt wird. Diese Nutzung schließt die Weitergabe an Dritte oder andere Verwendungen aus, sofern diese nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart sind.

### 2.8. SOCIAL MEDIA PLATTFORMEN

Die HRYY weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Betreiber von „Social-Media-Kanälen“ z.B. Meta, LinkedIn, im Folgenden kurz: Betreiber) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Gründen abzulehnen oder zu entfernen. Die Betreiber sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer:innen weiterzuleiten. Es besteht daher das nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte aufgrund von deren Richtlinien entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Betreibern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann mehr Zeit und Ressourcen als geplant in Anspruch nehmen. Die HRYY arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Betreiber. Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde an, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses mitbestimmen. Die HRYY wird den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen ausführen und die Nutzungsbedingungen von „Social Media Plattformen“ einhalten.

### 3. KENNZEICHNUNG

- 3.1. HRYY behält sich das Recht vor, sämtliche Werbematerialien und bei allen Werbemaßnahmen auf HRYY sowie gegebenenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass diesbezüglich eine Entschädigungspflicht gegenüber dem Kunden besteht.
- 3.2. HRYY ist, sofern nicht schriftlich vom Kunden widerrufen, berechtigt, auf ihren eigenen

Werbemitteln und insbesondere auf ihrer Website den Namen und das Firmenlogo des Kunden im Rahmen einer bestehenden oder ehemaligen Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) zu verwenden.

- 3.3. Die vorstehende Regelung gilt auch für Partner-Kunden, für die HRYY als Subunternehmer tätig war. Partnerunternehmen sind verpflichtet, die Beteiligung von HRYY als Subunternehmer gegenüber ihren Endkunden offenzulegen.

### 4. AUFTRAGSABWICKLUNG, LEISTUNGEN & BEAUFTRAGUNG von DRITTEN

- 4.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen wird bereits im Angebotspapier aufgeführt und mündet bei schriftlicher Zusage des Kunden in einen bindenden Agenturvertrag. Nachträgliche Änderungen der Leistungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die HRYY. Innerhalb des vom Kunden vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der HRYY.
- 4.2. Alle Leistungen der HRYY (insbesondere alle Entwürfe, Skizzen, Präsentationen, Konzepte und elektronische Dateien) werden vom Kunden überprüft und von ihm binnen 5 Werktagen freigegeben. Nach Verstreichen dieser Frist und nach 2 Erinnerungsnachrichten können etwaige vereinbarte Liefer- und Starttermine nicht eingehalten werden.
- 4.3. Der Kunde wird der HRYY zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der HRYY wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 4.4. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass alle zur Ausführung des Auftrags bereitgestellten Dokumente und Materialien frei von jeglichen Rechten Dritter sind. Ebenso obliegt es dem Kunden, sicherzustellen, dass jegliche lizenzfreien Inhalte, die zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhanden sind, über die erforderlichen Lizenzen verfügen. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass solche Inhalte später lizenzpflichtig werden, beispielsweise aufgrund geänderter Nutzungsbedingungen von Dritten. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass alle Inhalte der Software und Softwarelösungen, die von HRYY zur Verfügung gestellt werden, über gültige Lizenzen verfügen. HRYY übernimmt keine Haftung und gibt keine Garantien für etwaige Ansprüche Dritter, insbesondere im Zusammenhang mit geänderten Lizenzbedingungen nach Erhalt der Software oder Softwarelösung. Dies schließt insbesondere Lizenz-, Marken-, Urheber-, Wettbewerbs- und Kennzeichenrechte, andere Drittrechte sowie gesetzwidrige oder unethische Inhalte auf der Webplattform ein. Falls HRYY von einem Dritten aufgrund einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde HRYY schadlos und erstattet alle Kosten, die HRYY durch die Inanspruchnahme entstehen, insbesondere die Kosten für eine angemessene rechtliche Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, HRYY bei der Abwehr möglicher

- Ansprüche Dritter aktiv zu unterstützen und stellt alle relevanten Dokumente unaufgefordert zur Verfügung.
- 4.5. HRYY behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Leistung entweder selbst zu erbringen, kompetente Dritte als Erfüllungsgehilfen hinzuzuziehen oder die Erbringung dieser Leistungen durch Dritte zu ersetzen (auch als "projektbezogene Partner" bezeichnet).
  - 4.6. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im Namen von HRYY oder nach Absprache, im Namen des Kunden.
  - 4.7. Der Kunde ist verpflichtet, sich an Verpflichtungen gegenüber Dritten zu halten, sofern diese ihm während der Vertragslaufzeit mitgeteilt wurden und über die Vertragslaufzeit hinaus bestehen bleiben. Diese Verpflichtung bleibt auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Agenturvertrags bestehen.

## 5. TERMINE & TIMINGS

- 5.1. Verbindliche Terminabsprachen sind gültig, wenn sie schriftlich festgehalten und von der HRYY schriftlich bestätigt wurden.
- 5.2. Befindet sich die HRYY in Verzug, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, sofern er der HRYY schriftlich eine Nachfrist von mindestens 30 Tagen gesetzt hat und diese ohne Reaktion seitens der HRYY verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind nur bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich.
- 5.3. Sollte der Kunde Verzögerungen bei der Erfüllung seiner für die Auftragsdurchführung erforderlichen Verpflichtungen (wie z.B. die Bereitstellung von Text- und Bildmaterial oder Informationen) aufweisen, behält sich HRYY das Recht vor, Liefertermine zu verschieben.

## 6. DIENSTE (Hosting, Recruitingsoftware, Softwarelösungen, Antiviren- und Sicherheitssysteme)

### 6.1. VERFÜGBARKEITEN

HRYY strebt an, die angebotenen Dienste und Software mit größtmöglicher Verfügbarkeit, Sorgfalt und Zuverlässigkeit bereitzustellen. Aufgrund technischer Gegebenheiten ist es jedoch nicht möglich, eine kontinuierliche Erreichbarkeit der Dienste und Software, ständige Herstellung von Verbindungen oder die ununterbrochene Aufbewahrung von gespeicherten Daten zu garantieren. Während Wartungsarbeiten, Reparaturen oder anderen technischen Maßnahmen kann es zu vorübergehenden Einschränkungen der Verfügbarkeit kommen. Es ist im Einklang mit dem aktuellen Stand der Technik zu beachten, dass HRYY keine absolute Gewähr dafür übernehmen kann, dass E-Mails zugestellt werden oder entsprechende Fehlermeldungen verschickt werden. Dies kann insbesondere durch Spam-Filter, Virenfilter und ähnliche Maßnahmen verhindert werden, unabhängig davon, ob HRYY oder der Kunde solche Filter eingerichtet hat. HRYY übernimmt hierfür keine Haftung, es sei denn, HRYY handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. HRYY behält sich ebenfalls vor, vorübergehende Beschränkungen der Dienstleistungen aufgrund eigener Kapazitätsbegrenzungen, notwendiger Wartung oder Servicearbeiten vorzunehmen, sofern diese für den Kunden zumutbar sind, geringfügig und sachlich gerechtfertigt oder von unabhängigen Umständen abhängig sind, die nicht im Einflussbereich von HRYY

liegen. Ereignisse höherer Gewalt, Streiks, Leistungseinschränkungen von anderen Netzwerkbetreibern oder Reparatur- und Wartungsarbeiten können ebenfalls zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Bereitstellung von Internetdiensten führen. HRYY haftet im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für solche Ausfälle. Bei unzumutbar langen Unterbrechungen oder erheblichen Einschränkungen behält der Kunde sein Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung aus wichtigem Grund. HRYY übernimmt keine Haftung für jegliche Inhalte, die über das Internet transportiert werden sollen oder zugänglich sind, und übernimmt keine Verantwortung für Datenverluste.

### 6.2. ZUGANGSDATEN

Der Kunde hat die Verpflichtung, seine Zugangsdaten vertraulich zu behandeln. Er haftet für Schäden, die durch die unzureichende Geheimhaltung seiner Passwörter oder durch deren Weitergabe an Dritte entstehen. Der Kunde ist für alle Kosten im Zusammenhang mit Kommunikationsdienstleistungen und anderen Ansprüchen aus der Nutzung seines Anschlusses oder seiner Zugangsdaten, einschließlich der Nutzung durch Dritte, verantwortlich, sofern die missbräuchliche Verwendung nicht von HRYY verschuldet ist. Andere Schadenersatzansprüche und etwaige weitere Ansprüche von HRYY bleiben davon unberührt.

### 6.3. ANTIVIREN- & SICHERHEITSSYSTEME

Bei Sicherheitssystemen und Spamfiltern, die von HRYY aufgestellt, betrieben und/oder überprüft wurden, geht HRYY prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. HRYY weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch solche Security-Systeme und Security-Filter nicht gewährleistet werden kann. Es wird daher die Haftung der HRYY aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile ausgeschlossen, die dadurch entstehen, dass installierte Security Systeme und Filter umgangen oder außer Funktion gesetzt werden; dies gilt jedoch nicht für von HRYY vorsätzlich und rechtswidrig verursachte Schäden. Der Kunde erhält die Systeme in einer Standardkonfiguration. HRYY weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis der HRYY. Die Haftung der HRYY für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte, betriebene oder überprüfte Security Systeme und Filter umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, ist ausgeschlossen.

### 6.4. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

Falls Leistungsstörungen auftreten, die HRYY zu verantworten hat, werden diese so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen behoben. Der Kunde wird bei der Behebung der Störung unterstützen, insbesondere bei der Lokalisierung des Störungs- oder Fehlerortes, beispielsweise durch Bereitstellung des erforderlichen Zugangs. Jegliche Kosten, die HRYY

durch die Beauftragung für die Störungsbehebung entstehen, sind vom Kunden zu erstatten. Dies gilt insbesondere dann, wenn HRYY zur Störungsbehebung gerufen wird und feststellt, dass entweder keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt oder die Störung auf das Verschulden des Kunden zurückzuführen ist.

#### **6.5. HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

HRYY haftet nicht für Daten, die vom Kunden aus dem Internet abgerufen werden, oder für E-Mails, die vom Kunden empfangen werden, einschließlich etwaiger Viren. Ebenso übernimmt HRYY keine Haftung für Dienstleistungen Dritter, auch dann nicht, wenn der Kunde über Links von der HRYY-Website oder auf Empfehlung von HRYY auf diese Dienstleistungen zugreift. Der Kunde sollte sich bewusst sein, dass die Nutzung des Internets mit Risiken verbunden ist, wie z.B. Viren, Trojaner, Hackerangriffe und Phishing. HRYY haftet nicht für solche Schäden und Aufwendungen, die dem Kunden durch solche Risiken entstehen.

HRYY übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Verstöße des Kunden gegen den Vertrag oder seine Bestandteile, insbesondere diese AGB, oder durch unsachgemäße Nutzung der angebotenen Dienste/Software verursacht werden. Eine unsachgemäße Nutzung kann beispielsweise die mangelnde oder nicht ordnungsgemäße Wartung der Dienste/Software einschließen, wie den unangemessenen Einsatz von Sicherheitsmaßnahmen oder das Unterlassen von Maßnahmen gegen Spam. HRYY behält sich das Recht vor, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die auch die sofortige Kündigung des Vertragsverhältnisses beinhalten können, um solche Störungen zu beheben. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, sei es durch HRYY oder Dritte, sind vom Kunden zu tragen. HRYY wird dabei stets bemüht sein, die mildesten Mittel einzusetzen, und wird den Kunden umgehend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe informieren.

Haftungsausschluss der HRYY bei Verletzungen des Kunden durch Dritte: Sofern dem Kunden Schadenersatzansprüche aufgrund von Verletzungen seiner Rechte durch von HRYY für andere Kunden gespeicherte Informationen zustehen, haftet HRYY (unbeschadet anderer Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse) nicht, sofern HRYY keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat. HRYY trägt keine Kosten für die Schadensbeseitigung.

#### **6.6. SPAMSCHUTZ**

Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu nutzen, die Dritte beeinträchtigen oder für HRYY oder andere Computer gefährlich sind. Dazu gehören insbesondere Spamming (aggressives Versenden von E-Mails) oder jede Verwendung der Dienste/Software zur Übertragung von Bedrohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder strafbaren Handlungen gegenüber anderen Internetnutzern. Der Kunde muss angemessene und ausreichend sichere technische Einrichtungen und

Einstellungen verwenden. Wenn unsichere technische Einrichtungen des Kunden (z. B. offene Mail-Relais) Schwierigkeiten für HRYY oder Dritte verursachen, ist der Kunde verpflichtet, HRYY schad- und klaglos zu halten. HRYY behält sich das Recht vor, in solchen Fällen den Vertrag zu kündigen und den Kunden sofort zu sperren oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Sperrung einzelner Ports). HRYY wird dabei stets bemüht sein, die mildesten Mittel einzusetzen, und wird den Kunden umgehend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe informieren.

#### **6.7. GESETZLICHE VORSCHRIFTEN**

Der Kunde verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze einzuhalten und übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Gesetze gegenüber HRYY. HRYY wird vollständig schad- und klaglos gehalten, falls HRYY aufgrund vom Kunden verbreiteten Inhalten, sei es zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Im Fall einer solchen Inanspruchnahme liegt die Entscheidung darüber, wie HRYY reagiert (z. B. Einlegung von Widerspruch, Vereinbarung eines Vergleichs), allein bei HRYY. Der Kunde kann in einem solchen Fall – es sei denn, HRYY handelt grob fahrlässig – keinen Einwand mangelnder Rechtsverteidigung erheben.

#### **6.8. STÖRUNGEN und UNTERBRECHUNGEN**

Der Kunde ist verpflichtet, HRYY unverzüglich über jegliche Störungen oder Unterbrechungen der Dienste zu informieren, damit HRYY die Möglichkeit hat, das Problem zu beheben, bevor andere Unternehmen zur Problembehebung hinzugezogen werden. Falls der Kunde dieser Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt, übernimmt HRYY keine Haftung für Schäden und Kosten, die aus der unterlassenen Benachrichtigung resultieren, wie beispielsweise Kosten für die unnötige Beauftragung einer externen Firma.

Der Kunde ist verpflichtet, bei der Problembehebung aktiv mitzuwirken. Hierzu muss der Kunde einen fachkundigen und kompetenten Ansprechpartner (bevollmächtigten IT-Beauftragten) aus seinem Unternehmen benennen. Dieser IT-Beauftragte ist befugt, Erklärungen abzugeben und ist verantwortlich für die Verwaltung von Accounts, Passwörtern und die Entgegennahme von Benachrichtigungen. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung von erforderlichen Informationen sowie gegebenenfalls von Hardware, auf der Installationen durchgeführt werden sollen. Während erforderlicher Testläufe muss der Kunde oder der bevollmächtigte IT-Beauftragte persönlich anwesend sein oder kompetente Mitarbeiter benennen, die befugt sind, über Mängel, Funktionsverbesserungen, Funktionskürzungen und Änderungen der Programmstruktur zu entscheiden. Sollte HRYY Entwürfe oder fertige Fassungen vorlegen, müssen diese vom Kunden sorgfältig geprüft werden. Etwaige Beschwerden oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden, andernfalls erlöschen alle Ansprüche gegen HRYY.

#### **6.9. SERVICE & WARTUNG**

- 6.10. Sofern der Kunde eigene Software oder Daten auf den Servern von HRYY oder deren Partner speichert oder ablegt, ist der Kunde verpflichtet, diese gemäß den geltenden technischen Standards ordnungsgemäß und regelmäßig zu warten und zu pflegen. Bei mangelnder Wartung und Pflege entfällt die Gewährleistung und Haftung, soweit die mangelnde Wartung kausal für Probleme ist. HRYY behält sich das Recht vor, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die auch die sofortige Kündigung des Vertragsverhältnisses und die Sperrung der Dienste umfassen können, falls der Kunde die ordnungsgemäße Wartung nicht einhält
- 7. VORZEITIGE AUFLÖSUNG & KÜNDIGUNG**
- 7.1. VORZEITIGE AUFLÖSUNG**
- Die HRYY behält sich das Recht vor, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- Die Durchführung der Leistung aufgrund von Umständen, die dem Kunden zuzurechnen sind, unmöglich wird oder trotz einer schriftlichen Fristsetzung von 30 Tagen weiterhin verzögert wird.
- Der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung und einer 30-tägigen Nachfristsetzung wiederholt wesentlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt, wie beispielsweise der Zahlung eines fälligen Betrags oder seiner Mitwirkungspflichten.
- Es begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden gibt und dieser auf Aufforderung von HRYY weder Vorauszahlungen leistet noch angemessene Sicherheiten vor der Leistung von HRYY erbringt.
- Der Kunde hat ebenfalls das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne vorherige Fristsetzung aufzulösen, es sei denn, es wurden gesonderte Vereinbarungen mit Fristsetzungen getroffen (z. B. in einem separaten Vertrag oder im Angebot). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn HRYY trotz schriftlicher Abmahnung und einer angemessenen Frist von mindestens 30 Tagen zur Behebung eines Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags fortgesetzt handelt.
- 8. KÜNDIGUNG**
- HRYY behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis zum Quartalsende zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) erfolgen und dem Kunden mindestens einen Monat vor Quartalsende mitgeteilt werden. Dies berührt jedoch nicht das außerordentliche Kündigungsrecht, das eine sofortige Beendigung des Vertrags ermöglicht.
- 9. VERRECHNUNG & HONORARE**
- 9.1. Sofern nicht anders vereinbart, entsteht der Honoraranspruch von HRYY für jede erbrachte Leistung unmittelbar nach deren Erbringung. HRYY ist berechtigt, Vorschüsse zur Deckung ihrer Ausgaben zu verlangen. Bei Aufträgen mit einem Budget von € 3.000 oder bei Projekten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann HRYY Zwischenabrechnungen oder Vorauszahlungen verlangen.
- 9.2. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern keine spezifische Vereinbarung getroffen wurde, hat HRYY Anspruch auf ein Honorar in marktüblicher Höhe für die erbrachten Leistungen sowie für die Übertragung von Urheber- und Markenrechten.
- 9.3. Alle Leistungen von HRYY, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgedeckt sind, werden separat vergütet.
- 9.4. Sollte während der Vertragslaufzeit eine signifikante Inflation auftreten, behält sich HRYY das Recht vor, eine angemessene Anpassung der vereinbarten Preise oder Honorare vorzunehmen. Diese Anpassung kann auf Basis anerkannter Inflationsindizes oder vergleichbarer wirtschaftlicher Kennzahlen erfolgen und zielt darauf ab, sicherzustellen, dass die realen Wertverluste aufgrund der Inflation ausgeglichen werden. Jegliche Anpassungen werden in gegenseitiger Absprache und Transparenz durchgeführt und bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.
- 9.5. Kostenvoranschläge und Angebote von HRYY sind unverbindlich. Wenn absehbar ist, dass die tatsächlichen Kosten die schriftlich von HRYY veranschlagten Kosten um mehr als 10 % überschreiten, wird HRYY den Kunden über die höheren Kosten informieren. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen vorschlägt. Bei einer Kostenüberschreitung von bis zu 10 % ist keine separate Benachrichtigung erforderlich, und diese Überschreitung gilt von Anfang an als genehmigt.
- 9.6. Wenn der Kunde Arbeiten, die in Auftrag gegeben wurden, einseitig ändert oder abbricht, ohne die Beteiligung von HRYY – unbeschadet der laufenden Betreuung durch HRYY – und sofern dieser Abbruch nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden von HRYY zurückzuführen ist, ist der Kunde verpflichtet, HRYY die bis dahin erbrachten Leistungen gemäß der vereinbarten Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Darüber hinaus muss der Kunde HRYY das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung gemäß § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Der Kunde hat HRYY auch hinsichtlich möglicher Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern von HRYY, schad- und klaglos zu stellen. Die Bezahlung des Honorars gewährt dem Kunden keinerlei Nutzungsrechte an bereits erbrachten Arbeiten; nicht umgesetzte Konzepte, Entwürfe und andere Unterlagen müssen unverzüglich an HRYY zurückgegeben werden.
- 9.7. Das Honorar ist unverzüglich nach Erhalt der Rechnung, ohne Abzug, fällig, sofern nicht ausdrücklich abweichende Zahlungsbedingungen auf der Abrechnung schriftlich ausgewiesen sind. Dies gilt auch für die Abrechnung sämtlicher Barauslagen und anderer Kosten.
- 9.8. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe der für Geschäfte zwischen Unternehmen üblichen Sätze. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde im Falle eines Zahlungsverzugs, HRYY die entstehenden Mahn- und Inkassogebühren zu erstatten, soweit sie für eine angemessene Verfolgung der Forderung notwendig sind. Dies umfasst mindestens die Kosten für zwei Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit mindestens € 20,00 pro Mahnung sowie die Kosten eines Mahnschreibens eines beauftragten

- Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 9.9. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden kann HRYY sämtliche Leistungen und Teilleistungen, die im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge erbracht wurden, sofort fällig stellen.
- 9.10. Des Weiteren behält sich HRYY das Recht vor, weitere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung des ausstehenden Betrags zu verweigern (Zurückbehaltungsrecht). Diese Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 9.11. Wenn eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wurde und der Kunde Teilbeträge oder Nebenforderungen nicht fristgerecht zahlt, behält sich HRYY das Recht vor, die sofortige Zahlung des gesamten noch ausstehenden Betrags zu verlangen (Terminverlust).
- 9.12. Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen gegen HRYY aufzurechnen, es sei denn, die Forderung des Kunden wurde schriftlich von HRYY anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

## 10. DATENSCHUTZ

- 10.1. Datenschutz durch HRYY: Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers und seiner betroffenen Mitarbeiter durch HRYY erfolgt auf Grundlage der freiwilligen Einwilligung des Auftraggebers (z. B. bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten), des bestehenden Vertragsverhältnisses und gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, ist freiwillig. Ohne diese Einwilligung oder den Vertragsabschluss kann der Auftrag nicht angenommen werden. HRYY verarbeitet die Daten im Rahmen des Direktmarketings in nicht einwilligungspflichtigen Formen, wie z. B. dem adressierten postalischen Versand von Werbung, im Einklang mit dem Zweck der Vertragserfüllung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Direktmarketings in einwilligungspflichtigen Formen, wie dem elektronischen Versand von Werbung oder der Schaltung personenbezogener Werbeanzeigen, erfordert eine zusätzliche freiwillige Einwilligung des Auftraggebers. Die Verweigerung dieser Einwilligung hat zur Folge, dass der Auftraggeber keine Werbung in einwilligungspflichtigen Formen erhält. Alle Daten unterliegen den vereinbarten oder gesetzlichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung und dem Schutz personenbezogener Daten. Eine Weitergabe von Auftraggeberdaten erfolgt nur an wirtschaftstypische Empfänger wie Banken, Steuerberater, Rechtsanwälte, Versanddienstleister usw., es sei denn, dies erfolgt aufgrund einer gesetzlichen Grundlage oder in Absprache mit dem Auftraggeber. Der Auftraggeber stimmt der weltweiten Verarbeitung seiner Daten zu, insbesondere zum Zweck des Remote-Zugriffs durch HRYY für auftragsbezogene Verarbeitungsvorgänge, z. B. in Notfällen während Dienstreisen von HRYY. Die Aufbewahrung der Auftraggeberdaten erfolgt zum Zweck der Dokumentation und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen für maximal dreißig Jahre nach Abschluss der Aufträge. Der Auftraggeber hat das Recht, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Im Falle einer schriftlichen Einwilligung kann der Widerruf nur schriftlich erfolgen. Im Fall der Einwilligung in den Erhalt elektronischer Werbung kann der Widerruf

gegebenenfalls auch durch Klicken auf den Abmeldelink erfolgen. Der Widerruf beeinflusst nicht die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf durchgeführten Datenverarbeitung. Der Auftraggeber hat auch das Recht, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Direktwerbung zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs werden personenbezogene Daten nicht mehr zum Zweck der Direktwerbung verarbeitet.

### 10.2. DATENSCHUTZ DURCH DEN AUFTRAGGEBER

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von HRYY und deren betroffenen Mitarbeiter durch den Auftraggeber zum Zweck der Vertragsabwicklung erfolgt auf Grundlage des bestehenden Vertragsverhältnisses und gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Es besteht keine Verpflichtung zum Abschluss des Vertrags. Das Unterlassen des Vertragsabschlusses hätte jedoch zur Folge, dass der Auftrag nicht vergeben werden kann. Der Auftraggeber darf die Daten von HRYY nur zum Zweck der Vertragsabwicklung nutzen und ist nicht berechtigt, sie zu anderen Zwecken weiterzuverarbeiten. Alle Daten unterliegen den vereinbarten oder gesetzlichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung und dem Schutz personenbezogener Daten. Eine Weitergabe der Daten von HRYY ist nur aufgrund gesetzlicher Grundlage oder mit ausdrücklicher Einwilligung von HRYY zulässig. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Daten von HRYY zum Zweck der Dokumentation und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bis zu maximal dreißig Jahre nach Abschluss der Aufträge zu speichern.

### 10.3. PERSONENBEZOGENE DATEN

HRYY und der Auftraggeber sowie deren betroffene Mitarbeiter haben bestimmte Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft: Sie haben das Recht, Auskunft über die von Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.
- Recht auf Berichtigung: Sie können unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten korrigieren lassen.
- Recht auf Löschung: Unter bestimmten Umständen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten beantragen.
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung: Sie können die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in bestimmten Fällen verlangen.
- Recht auf Datenübertragbarkeit: Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Stelle zu übertragen.
- Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzbehörde: Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Datenschutzrechte verletzt wurden, können Sie sich bei der Datenschutzbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde mit folgenden Kontaktdaten: Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40–42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 52 152–0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at. Diese Rechte dienen dem Schutz Ihrer personenbezogenen Daten und ermöglichen es Ihnen, Kontrolle über die Verwendung Ihrer Daten auszuüben.